

**FACHPLANUNGSVERTRAG**  
**ENTWURF**  
**für**

**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)**

z w i s c h e n

der HTM Historisch-Technisches Museum Peenemünde GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Gericke,  
Im Kraftwerk  
17449 Peenemünde

- im folgenden **AG** genannt -

u n d

.....  
.....  
.....

- im folgenden **AN** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Projektbeschreibung / Projektziele

Der AG plant die Sanierung und Umsetzung von Umbaumaßnahmen sowie einer neuen Dauerausstellung für das Historisch-Technische Museum Peenemünde (HTM).

Die Versuchsanstalten Peenemünde waren von 1936 bis 1945 das größte militärische Forschungszentrum Europas. Die historischen Ereignisse dokumentiert heute am authentischen Ort das HTM im Kraftwerk der ehemaligen Heeresversuchsanstalt. Das Museum wurde 1991 eröffnet. Es zählt bis heute über 6 Millionen Besucher und hat internationale touristische Bedeutung.

Die Generalplanungsleistungen für das Projekt werden in einem europaweit bekannt gemachten Wettbewerb an einen anderen AN vergeben. Der hiesige AN soll die erforderlichen Fachplanungsleistungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) gem. Baustellenverordnung im Rahmen des vorstehend beschriebenen Gesamtprojektes erbringen und sich dabei laufend mit dem Generalplaner abstimmen. Von besonderer Bedeutung ist die Wahrung der Kosten-, Termin- sowie Schnittstellensicherheit.

## § 2

### Vertragsgrundlagen

Diesem Vertrag liegen in folgender Reihenfolge zugrunde:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages
2. das Honorarangebot des AN vom [...] **Anlage 2**
3. Leistungsbeschreibung **Anlage 1**
4. (abgestimmter) Terminplan **Anlage 3**
5. soweit einschlägig, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Änderung vom 02.12.2020 (HOAI 2021);
6. die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst
7. und die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, soweit sie für dieses Projekt relevant sind
8. die Bestimmungen des BGB

Angebotsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, in diesem Vertrag wird darauf ausdrücklich verwiesen und sie stehen nicht mit Regelungen dieses Vertragstextes im Widerspruch.

Bei Widersprüchen geht die höherrangige der nachrangigen Bestimmung vor. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden. Vorrangig ist jedoch immer der Text dieses Vertrages. Im Zweifelsfall hat der AN dem AG den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der AG eine Entscheidung unter Berücksichtigung der wechselseitig berechtigten Interessen und Projekterfordernisse trifft; in diesem Fall steht dem AN kein zusätzlicher Vergütungsanspruch zu.

### § 3 Umfang der Auftragserteilung

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die folgenden Leistungen:
  - **Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung: Anlage 1**
  - **Leistungserbringung teilweise zu unterschiedlichen Projektphasen.**
2. Zur Realisierung der in diesem Vertrag beschriebenen Maßnahmen beauftragt der AG den AN im Rahmen der stufenweisen Beauftragung mit dem beschriebenen Leistungen, wobei bei einer zutreffenden Bezugnahme auf die Leistungsbilder der HOAI nicht allein zur Honorarermittlung, sondern auch zur Konkretisierung der auftragnehmerseitigen Leistungspflichten dient. Die genannten Grundleistungen des genannten Leistungsbildes sind werkvertragliche Teilerfolge der beauftragten Leistungen.

Der AN schuldet pro beauftragter Leistungsphase alle zur Erreichung des Planungserfolges erforderlichen Leistungen. Sie sind durch das vereinbarte Honorar abgegolten, d.h. sie werden nicht zusätzlich vergütet.

Um die bestmögliche Förderfähigkeit der in § 1 aufgeführten Maßnahmen zu gewährleisten, steht es dem AG frei, aus der Stufe 2 Leistungen so abzurufen, dass die einzelnen Maßnahmen zeitversetzt, d.h. überschneidend und/oder auch nacheinander ausgeführt werden. Dabei kann der AG Weiterbeauftragungen auch nur auf einzelne Maßnahmen beschränken. Er kann auch bei den einzelnen Leistungsbildern unterschiedlich viele weitere Leistungsphasen abrufen. Die Beauftragung von weiteren Leistungen kann auch in mehreren Teilabrufen erfolgen.

Der AN hat den AG rechtzeitig auf die Erforderlichkeit der Beauftragung weiterer Leistungen zur Vermeidung von Planungs- und Bauverzögerungen hinzuweisen.

Auch bezüglich der weiter beauftragten Leistungen schuldet der AN pro beauftragter Leistungsphase alle zur Erreichung des Planungserfolges erforderlichen Leistungen. Sie sind durch das vereinbarte Honorar abgegolten, d.h. sie werden nicht zusätzlich vergütet.

3. Klarstellend wird festgehalten, dass sämtliche Regelungen dieses Vertrages auch für nachträgliche Beauftragungen gelten. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten. Sollte der AN nicht mit der Durchführung weiterer Leistungen beauftragt werden, so kann er hieraus keine Rechte geltend machen. Der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom AG übertragen werden, und ihn so zu stellen, als sei er von vornherein im letztlich abgerufenen Umfang beauftragt worden.

## § 4

### Pflichten der Parteien

1. Bei der Planung ist besonderer Wert auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu legen. Die vom AN zu erbringenden Leistungen müssen ferner eine wirtschaftliche Lösung unter Einbeziehung von Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten berücksichtigen.
2. Der AN wird den AG bei der Eingabe von Anträgen bei den zuständigen Genehmigungsbehörden unterstützen und erforderliche Prüfungsunterlagen zur Verfügung stellen.
3. Erforderliche Unterlagen Dritter sind im Rahmen der fachlichen Kompetenz des AN zu überprüfen und ggf. Korrekturen mit dem AG bzw. mit dem Dritten abzustimmen und zu koordinieren.

Etwaige Auflagen, Bedingungen und Eintragungen der prüfenden Stellen/ Behörden sind in die Planungen einzuarbeiten

4. Der AN wird den AG kontinuierlich im Rahmen der Bauherrenbesprechungen über die gemachten Fortschritte, Verhandlungen und Klärungen informieren. Der Inhalt der Bauherrenbesprechungen wird vom Generalplaner protokolliert und nach Vorgabe und Freigabe an die Projektbeteiligten verteilt.

In den Bauherrenbesprechungen wird entweder der Projektleiter oder der stellvertretende Projektleiter des AN zugegen sein. Eine abweichende personelle Vertretung ist nur mit Zustimmung des AG zulässig. Der Projektleiter und der stellvertretende Projektleiter sind jeder für sich befugt, alle vertragsrelevanten Willenserklärungen für den AN gegenüber dem AG abzugeben und entgegenzunehmen. Entsendet der AN einen Projektmitarbeiter in die Besprechung, gilt Entsprechendes für ihn. Der AN ist zudem verpflichtet, dem AG sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser stets über den Stand des Projektes unterrichtet ist.

Im Rahmen der Bauausführung wird der AN nach Anforderung an den Baubesprechungen teilnehmen, die der Generalplaner veranstaltet, an denen auch ein Vertreter des AG beteiligt wird.

5. Jeweils zum Abschluss der Leistungsphase 2 und 3 (Vor -/ und Entwurfsplanung) wird der AN dem AG einen Erläuterungsbericht übergeben, der einen Status über den aktuellen Projektstand (insbesondere Kosten, Termine, etwaige Projektstörungen, Projektrisiken, anstehende Entscheidungen etc.) beinhaltet.
6. Der AN stimmt alle wesentlichen Planungs- und Konstruktionsfestlegungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG ab. Ferner führt der AN rechtzeitig und innerhalb angemessener Fristen Entscheidungen des AG herbei. Der AN stellt hierzu Entscheidungsvorlagen auf. Der AG ist seinerseits verpflichtet, über die ihm insoweit vorgelegten Fragen binnen angemessener Frist zu entscheiden.
7. Sämtliche im Büro des AN erstellte, entscheidungsrelevante Pläne sind vom AG nach Kenntnisnahme abzuzeichnen, wobei die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der

Planungsergebnisse/Pläne ausschließlich beim AN verbleibt. Anregungen, Sicht- und Prüfvermerke des AG entbinden den AN nicht von der Haftung für die von ihm zu erbringenden Leistungen. Dies gilt auch für ausdrückliche Weisungen und Anordnungen des AG gegenüber dem AN, sofern Letzterer hiergegen nicht offensichtlich begründete Bedenken in schriftlicher Form anmeldet.

8. Die Abschlüsse der ersten Beauftragungsstufe gemäß § 3 Ziffer 2 hat der AN komplett dokumentiert als Papierdokument (1-fach) und auf Datenträger (1-fach) dem AG unmittelbar (nach Fertigstellung) zu übergeben.

Im Übrigen stellt der AN dem AG und von ihm benannten Dritten alle Planungen und Ausarbeitungen als PDF-Datei, DWG-Datei und DXF-Datei zur Verfügung, mit dem uneingeschränkten Recht zur Vervielfältigung. Schließlich sind dem AG sämtliche Eingaben und Anträge bei Behörden usw. und auch die Zeichnungen und Pläne in der jeweils erforderlichen Anzahl, farbig angelegt, zu überlassen.

8. Der AN hat Änderungen in seinen Plänen/Zeichnungen durch „einwolken“ kenntlich zu machen. Es genügt nicht die mit Änderungsvermerken versehene Zeichnung/Planung. Der AN stellt jeweils aktualisierte Zeichenlisten auf und übergibt diese dem AG.
9. Sofern der Generalplaner ein servergestütztes Projektkommunikationssystem (PKMS) einrichtet, ist der AN verpflichtet, den relevanten projektbezogenen Schriftverkehr und die Dokumentation über das PKMS zu führen und seine Planung und sonstige Ausarbeitungen über das PKMS dem AG und den übrigen Projektbeteiligten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist der AN, auch ohne PKMS, zur umfassenden Unterrichtung und Beratung des AG hinsichtlich aller die Durchführung seiner Aufgaben betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.

Insbesondere sind dem AG von sämtlichen Anträgen und von jedem projektrelevanten Schriftwechsel Durchschriften zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der AN verpflichtet, den gesamten Schriftverkehr aufzubewahren, damit der AG ihn auf Anfrage einsehen kann.

Im Übrigen ist der AN zur umfassenden Unterrichtung und Beratung hinsichtlich aller die Durchführung seiner Aufgaben betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.

10. Zwischen dem AG und dem AN besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis; als Sachwalter des AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der AN darf im Zusammenhang mit dem in vorstehendem § 1 bezeichneten Projekt nicht für Dritte tätig werden.
11. Der AN hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für den AG, insbesondere kann er für den AG keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern. Ebenfalls ist der AN nicht berechtigt, Nachträge zu beauftragen, Anerkennnisse abzugeben und/oder Abnahmen zu erklären. Er darf jedoch für den AG Vorbehalte z.B. wegen Schadenersatzforderungen und Vertragsstrafen geltend machen und Vertragspartner des AG zur

Mängelbeseitigung auffordern. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der AN auf der Grundlage von abgeschlossenen Verträgen des AG mit Dritten gegenüber diesen Anordnungen treffen, soweit dadurch keine Termin- oder Kostenüberschreitungen oder lediglich geringfügige Qualitätsabweichungen verbunden sind.

12. Der AN ist verpflichtet, an behördlich vorgeschriebenen oder anderweitig vereinbarten Terminen, Ausschusssitzungen, Beratungen, Prüfungen usw. im Rahmen der beauftragten Leistungen teilzunehmen.

13. Der AN sichert zu, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen durch qualifiziertes Personal seines Büros zu erbringen. Der AN stellt dem AG den nachfolgenden

- Projektleiter: [...]

zur Verfügung.

Der AG ist berechtigt, den Austausch einzelner mit dem Projekt befasster Mitarbeiter zu verlangen, wenn dies aus sachlichem, in der Person des jeweiligen Mitarbeiters liegendem Grunde gerechtfertigt ist. Davon abgesehen darf der AN den Projektleiter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG austauschen, wobei der AG die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

Grundsätzlich hat der AN die beauftragten Leistungen persönlich bzw. im eigenen Unternehmen zu erbringen. Die Hinzuziehung von Sonderfachleuten und/oder Nachunternehmern zur Erfüllung dieser Leistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

14. Der AN hat den AG bei den außergerichtlichen, gerichtlichen und gutachterlichen Verfahren sowie Streitigkeiten, die das Bauprojekt betreffen, zu unterstützen und zwar bis ein Jahr nach Beendigung der letzten, auf Grundlage dieses Vertrages geschuldeten Leistung. Die Unterstützungspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf etwaige Baubehinderungen, Bedenkenanmeldungen und Nachtragsforderungen. Sie beschränkt sich auf die eigenen Kenntnis- und Tätigkeitsbereiche des AN im Rahmen der Projektbearbeitung.

15. Der AG fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird anstehende Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen. Der AG wird die notwendigen Sonderfachleute nach Beratung durch den AN beauftragen.

Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs soll der AG den am Bau Beteiligten Weisungen nur im Benehmen mit dem AN erteilen, soweit nicht Gefahr in Verzug ist.

Der AG übergibt dem AN sämtliche das Bauvorhaben betreffende Rechnungen und sonstigen Dokumente, soweit diese vom AN für die Vertragserfüllung oder für die Erstellung der prüffähigen Honorarrechnungen benötigt werden

Der AG verpflichtet sich nach entsprechender Beratung durch den Auftragnehmer die Leistungen der ausführenden Unternehmen abzunehmen, sobald die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

## **§ 5**

### **Koordination und Sonderfachleute**

1. Die beauftragten Planerleistungen hat der AN so zu koordinieren, dass unter Berücksichtigung der Projekterfordernisse die Projektziele eingehalten werden. Hierzu gehört insbesondere die vorausschauende Abstimmung mit der Objektplanung / Generalplanung, das rechtzeitige Zurverfügungstellen der eigenen Planungsbeiträge für die Integration in die Objektplanung und die Berücksichtigung der Beiträge hinzugezogener Sachverständiger. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Grundleistung. Zur Koordination gehört insbesondere die vorausschauende Planung der Einschaltung und Beauftragung sonstiger Beteiligter und deren rechtzeitige Information. Sofern Leistungen des AG bzw. die Beauftragung weiterer Beteiligter durch den AG notwendig sein sollten, wird der AN hierauf frühzeitig hinweisen. Die Koordinationsverpflichtung des AN bezieht sich insbesondere auch auf die Schnittstellen zwischen etwaig auftragnehmerseitig beauftragten Nachplanern untereinander bzw. zwischen Beratern und den auftraggeberseitig beauftragten Sonderfachleuten und sonstigen Beteiligten, mit dem Ziel, Lücken oder Schnittstellenprobleme vollständig auszuschließen.
2. Der AN hat den AG in Hinblick auf den Einsatz und die Auswahl von Sonderfachleuten zu beraten.

## **§ 6**

### **Termine und Fristen**

1. Der AN erbringt seine Leistungen in zeitlicher Hinsicht unter Einhaltung der Terminziele/Fristen des abgestimmten Terminplans. Der AN sichert zu, alle notwendigen Leistungen zu erbringen, die die Einhaltung der vorstehend genannten Fristen gewährleisten.
2. Der AN hat in Abstimmung mit dem AG die vorgenannten Terminziele/Fristen entsprechend den konkreten Projekterfordernissen weiter zu detaillieren (Rahmenterminplan bis Detailterminplan), sich hierüber mit dem Generalplaner abzustimmen und an der Erstellung und Fortschreibung des Detailterminplanes mitzuwirken. Nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Detailterminplans bzw. der Fortschreibungen desselben durch den AG werden die darin aufgeführten, für den Leistungsbereich des AN relevanten Termine verbindlich. Sollte keine Einigung über die Detaillierung der Fristen bzw. der Terminplanfortschreibungen erzielbar sein, kann der AG die verbindlichen Termine einseitig nach billigem Ermessen, d. h. unter Berücksichtigung der beidseitig berechtigten Interessen und Verursachungsbeiträge verbindlich festlegen.
3. Der AN wird dem AG unverzüglich erkennbar werdende Termingefährdungen schriftlich anzeigen und auf Verlangen des AG in Abstimmung mit ihm und dem Generalplaner angemessene Maßnahmen ergreifen, um Verzögerungen zu verhindern.

4. Bei höherer Gewalt kann derzeit keine der Parteien mit Blick auf mögliche Störungen im Planungs- oder Bauablauf prognostizieren. Sollten das Museum auf Grund entsprechender behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Vorgaben geschlossen werden oder sollte sonst ein Vertragspartner nachweislich nicht in der notwendigen Weise an den Planungs- und Überwachungsprozessen mitwirken können, streben die Parteien einvernehmlich eine Anpassung der Fristen und Leistungszeiten an, ohne dass dadurch Vergütungs-, Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche entstehen. Beide Parteien werden gleichwohl alles dafür tun, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsziele erreicht werden.

## **§ 7 Vergütung**

1. Die Vergütung erfolgt als Pauschale gemäß den Angaben im Honorarblatt des AN, das als **Anlage 2** Vertragsbestandteil geworden ist, und zwar in Abhängigkeit zu den jeweils abgerufenen Beauftragungsstufen bzw. Leistungsphasen nach Maßgabe von § 3 Ziffern 2 und 3 dieses Vertrages.
2. Mit dem nach vorgenannter Maßgabe zu ermittelnden Honorar sind alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen auch soweit sie nicht ausdrücklich beschrieben, jedoch für den Leistungserfolg zwingend erforderlich sind, einschließlich der einbezogenen Nebenkosten abschließend abgegolten. Dies gilt auch, soweit Änderungen auf Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Auflagen usw. beruhen und diese Änderungen für den AN erkennbar waren.
4. Der AG ist berechtigt, die Projektziele und die Projektspezifikationen und auch die Leistungen des AN zu ändern bzw. diesem zusätzliche Leistungen zu übertragen, soweit dies im Zuge der Projektentwicklung zur Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften, an die Kosten- und Terminentwicklung, oder wegen anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen oder sonstiger sachlicher Gründe zweckmäßig wird und die Änderungen bzw. zusätzlichen Leistungen dem AN zuzumuten sind.

Sind derartige Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen nicht vom AN zu vertreten und führen sie zu Mehraufwendungen des AN, hat er Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Vergütung nach den folgenden Bestimmungen:

- 4.1 Keine Mehrvergütung erhält der AN für Überarbeitungen, Änderungen und sonstige Tätigkeiten, die im Rahmen des Planungskorridors dem Leistungsfortschritt der Planung dienen und soweit die Leistungen noch nicht vom AN als Ergebnis einer Leistungsphase nach diesem Vertrag freigegeben worden sind.

Dem AN steht insbesondere keine Vergütung bei mehrfachen Anpassungen im Zuge der Genehmigung zu, sofern die Anforderungen seitens der Genehmigungsbehörde für den AN absehbar waren.



Dem AN steht keine Vergütung für unwesentliche Änderungen im Zuge der üblichen Optimierung zu. Eine wesentliche Änderung ist bei einer Überschreitung des Raumprogramm von mehr als 10% oder einer Kostenänderung von mehr als 15 % gegeben.

- 4.2 Glaubt der AN, aufgrund einer Änderung des Planungssolls zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen zu können, so hat er diese vor der Ausführung der entsprechenden Leistungen unverzüglich schriftlich dem AG unter Benennung der voraussichtlichen Mehrforderungen anzuzeigen.

Jedweder Mehrvergütungsanspruch des AN erlischt, wenn er diese Anzeige vor der Ausführung der Leistungen unterlassen hat, es sei denn,

- der AG hat die Änderungen schriftlich angeordnet oder
- die angeordnete Abweichung vom Planungssoll ist für in Bauangelegenheiten unerfahrene Personen offenkundig oder
- der AN hat in Abwendung drohender Gefahren gehandelt oder
- es steht fest, dass der AG den AN in jedem Fall mit entsprechenden geänderten/zusätzlichen Leistungen hätte beauftragen müssen und eine kostengünstigere Alternative objektiv nicht in Betracht gekommen wäre.

- 4.3 Vergütungsänderungen aufgrund geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen werden in Fortschreibung der im Honorarangebot (**Anlage 1**) berechnet.

5. In den vereinbarten Honoraren sind alle Leistungen des AN, insbesondere auch Nebenkosten, die für die vertragsmäßige Fertigstellung des Werkes erforderlich sind, wie Auslagen für Spesen, Schriften, Drucksachen, Lichtpausen, sämtliche Post- und Telekommunikationsgebühren, Hilfskräfte, Fahrtkosten enthalten, insbesondere auch die Kosten für die Vervielfältigung und Versendung der Ausschreibungsunterlagen.

6. Die Abtretung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist nur mit Zustimmung des AG zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt

7. Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Die Rechnungen werden nach 2 Wochen fällig.

Zum sachgerechten und pünktlichen Mittelabruf vereinbaren die Parteien nach der Beauftragung einen Mittelabflussplan, der die leistungsfortschritts-bezogenen Abschlagsrechnungen berücksichtigen soll

Die Honorarschlusszahlung wird fällig gem. § 650g Abs. 4 BGB.

## § 8

### Gewährleistung/Haftung/Versicherung

1. Die Gewährleistung/Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Abnahme geschieht ausschließlich förmlich nach Fertigstellung der letzten beauftragten Leistungen. Regelungen zur fiktiven/konkludenten Abnahme kommen nicht zur Anwendung. Der AN ist verpflichtet, die Fertigstellung seiner Vertragsleistung 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Die Verjährung beginnt mit der förmlichen Abnahme der jeweils geschuldeten Vertragsleistung durch den AG. Beauftragt der AG den AN mit mehreren Leistungsstufen – auch zeitlich nachlaufend – beginnt die Verjährung einheitlich mit der Abnahme sämtlicher beauftragter Leistungsstufen.
4. Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des AG aus diesem Vertrag ist von dem AN eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss für jeden Einzelfall mindestens betragen:

Personenschäden	3	Mio. €
Sonstige Schäden	2	Mio. €

je Schadensfall zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

Der entsprechende Versicherungsnachweis ist dem AG unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen, auf Verlangen auch, ggf. wiederholt, zu einem oder mehreren späteren Zeitpunkt(en). Entsprechend hat der AN dem AG auf Verlangen auch die Prämienzahlung nachzuweisen.

Der AN hat vor dem Nachweis des Bestehens des vorstehend genannten Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung.

Der AG kann dem AN eine angemessene Frist zum Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes setzen. Weist der AN innerhalb der Frist den Versicherungsschutz nicht nach, so ist der AG nach einmaliger fruchtloser Nachfristsetzung zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages der Versicherungsschutz eingeschränkt ist oder nicht mehr besteht bzw. solange der AN aufgrund dieses Vertrages Leistungen zu erbringen hat.

## **§ 9**

### **Kündigung**

1. Für das Kündigungsrecht der Parteien gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Kündigt der AG aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, kann der AN nur die vertragliche Vergütung für die bisher geleisteten Arbeiten verlangen, wenn und soweit diese Teilleistungen für den AG trotz Kündigung weiter verwertbar sind. Weitergehende Ansprüche des AN bestehen in diesem Falle nicht. Etwaige Schadensersatzansprüche oder sonstige sich aus der Kündigung und/oder der ihr zu Grunde liegenden Pflichtverletzung des AN ergebenden Rechte und Forderungen des AG bleiben unberührt.
3. Etwaige Kündigungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Für den Fall einer freien Vertragskündigung durch den AG gilt innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten jede anderweitige Beauftragung des AN durch den AG in der jeweiligen Höhe als voll anrechenbarer Ersatzauftrag im Sinne von § 648 Satz 2 BGB.

## § 10

### Geheimhaltungsverpflichtung

Der AN verpflichtet sich, den Vertrag, seine **Anlagen** und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer sicher zu stellen. Der AN wird Know-How, technische- und kaufmännische Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, nicht weitergeben und alle seine am Projekt beteiligten Mitarbeiter und Nachunternehmer schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten.

## § 11

### Bietergemeinschaft

1. Sofern es sich bei dem AN um eine Bietergemeinschaft handelt, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertragskopf genannte Mitglied, die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Bietergemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich ggfs. aus dem Bietergemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.
1. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Bietergemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
2. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

## § 12

## **Mindestarbeitsbedingungen, Kontrollen und Sanktionen gem. §§ 9,10 VgG M-V**

1. Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung den Mindest-Stundenentgelt gem. § 9 Abs. 4 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V zu zahlen.
2. Der AG kontrolliert die Einhaltung dieser Obliegenheiten; das Gleiche gilt, soweit der AN nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 VgG M-V verpflichtet ist, Nachunternehmer zu verpflichten und die Beachtung von deren Pflichten zu überwachen. Der AG ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, soweit das Land die Kontrolle auf eine andere Stelle übertragen hat.
3. Im Umfang der nach Nr. 1 bestehenden Kontrollpflicht gelten folgende weitere Maßgaben:
  4. Der AG oder die andere Stelle nach § 10 Abs. 1 S. 2 VgG-MV ist befugt, Kontrollen nach § 10 Abs. 1 S. 1 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der AN hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 Abs. 1 S. 1 VgG M-V bereit und legt sie auf Verlangen dem Auftraggeber oder der anderen Stelle nach § 10 Abs. 1 S. 2 VgG-MV unverzüglich vor.
5. Der AN ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 bis 6, 9 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen seine nach § 9 Abs. 5 VgG M-V begründete Obliegenheit verstößt, sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.
6. Ist die vereinbarte Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der aufgrund des VgG M-V übernommenen Obliegenheiten verwirkt, soll diese verlangt werden. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom AG auf Antrag des AB auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn wegen des zu Grunde liegenden Verstoßes gegen den AN rechtskräftig straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen ergriffen worden sind. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach dem VgG M-V bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
7. Der vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Verstoß gegen die Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 bis 6, 9 VgG M-V durch den AN oder seine Nachunternehmer berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der AN ist verpflichtet, dem AG den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

### **§ 9**

#### **Etwaige Urheberrechte des AN**

1. Der AN überträgt dem AG das uneingeschränkte und dauerhafte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht, auch von Dritten, die in seinem Auftrag tätig wurden, in Bezug auf alle bei dem vertragsgegenständlichen Projekt entstehenden Urheberrechte auch für den Fall der vorzeitigen Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Das Urheberpersönlichkeitsrecht und das Entstellungsverbot des § 14 UrhG bleiben hiervon unberührt. Der AG ist berechtigt, die vorgenannten Rechte auch an Dritte zu übertragen.
2. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der Zustimmung des AG, wobei dieser die Zustimmung verweigern darf, solange hierfür ein objektiv berechtigtes Interesse besteht.

Der AN ist verpflichtet, den AG von Urheber-, Patent- und sonstigen Schutzrechten Dritter, die er bei seiner Planung verwendet oder die bei der Ausführung der Planung verwendet werden müssen und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen, es sei denn, der AN hat zuvor das Einverständnis des AG mit der Verwendung der Rechte unter Hinweis auf diese Bestimmung herbeigeführt.

3. Sämtliche das Projekt betreffenden Unterlagen sind bzw. werden Eigentum des AG und sind auf sein jederzeit zulässiges Verlangen an ihn herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an solchen Unterlagen – einschließlich der von ihm gefertigten Pläne/Zeichnungen und sonstigen Dokumente – besteht nicht.

Das Recht und die Pflicht des AN zur Aufbewahrung mindestens eines Satzes von Unterlagen bleibt unberührt.

## **§ 10 Kündigung**

1. Für das Kündigungsrecht der Parteien gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Kündigt der AG aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, so kann der AN nur die vertragliche Vergütung für die bisher geleisteten Arbeiten verlangen, wenn und soweit diese Teilleistungen für den AG trotz Kündigung weiter verwertbar sind. Weitergehende Ansprüche des AN bestehen in diesem Falle nicht. Etwaige Schadensersatzansprüche oder sonstige sich aus der Kündigung und/oder der ihr zugrunde liegenden Pflichtverletzung des AN ergebenden Rechte und Forderungen des AG bleiben unberührt.
3. Etwaige Kündigungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Für den Fall einer freien Vertragskündigung durch den AG gilt innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten jede anderweitige Beauftragung des AN durch den AG als voll anrechenbarer Ersatzauftrag im Sinne von § 648 Satz 2 BGB.

## **§ 11**

## Geheimhaltungsverpflichtung

Der AN verpflichtet sich, den Vertrag, seine **Anlagen** und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer sicher zu stellen. Der AN wird Know-How, technische- und kaufmännische Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, nicht weitergeben und alle seine am Projekt beteiligten Mitarbeiter und Nachunternehmer schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Sollten aus irgendeinem Grunde Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Regelung zu ersetzen.
3. Für sämtliche wechselseitigen Ansprüche und Rechte aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht.
4. Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen ausschließlich der deutschen Gerichtsbarkeit. Als Gerichtsstand wird Stralsund vereinbart. Erfüllungsort ist Peenemünde.

.....  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

.....  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer